

Kurztitel

Anerkennung der Anhänger des Buddhismus als Religionsgesellschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 72/1983

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

12.02.1983

Text

Die Anerkennung der Anhänger des Buddhismus als Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft“ wird hiemit ausgesprochen.